

Allgemeine Lieferbedingungen der TQ-Gruppe für Avionik-Produkte (insbesondere für Flugfunkgeräte und Transponder)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Unsere Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende bzw. ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Im Einzelfall getroffene, besondere Vereinbarungen mit dem Besteller haben Vorrang vor diesen allgemeinen Lieferbedingungen.
3. Unsere Lieferbedingungen gelten nach Maßgabe des § 310 BGB gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sowie gegenüber Verbrauchern. Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist jede natürliche Person, welche ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, das überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Mit der Bestellung einer Ware ist der Besteller gemäß § 145 BGB gebunden. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme erfolgt ausschließlich durch eine schriftliche Auftragsbestätigung.
3. Erfolgt die Bestellung auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt aber noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann auch mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
4. Der Vertragsschluss mit dem Besteller erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Die Wirksamkeit des Selbstbelieferungsvorbehaltes ist davon abhängig, dass mit dem Zulieferer ein deckungsgleiches Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben. Der Besteller wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistungen unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird von uns, soweit sie bereits bezahlt wurde, unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Lieferung und Lieferzeit

1. Unsere Angaben über Maße, Gewicht, Leistungen und Material erfolgen sorgfältig, jedoch unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Gleiches gilt für sämtliche Konstruktionsangaben und -vorschläge. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen behalten wir uns vor.
2. Die Durchführung des genehmigten Endabnahme-Test sowie die Ausstellung der EASA Form 1, ist Bestandteil des Liefergegenstandes, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Änderungen am Liefergegenstand, welche vom Besteller ohne Abstimmung mit uns vorgenommen werden und welche Auswirkungen auf die ETSO Zulassung haben, resultieren in der Ungültigkeit der EASA Form 1. Diese erfolgen auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung des Bestellers. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen und Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, freizustellen und schad- und klaglos zu stellen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Belieferung innerhalb der Europäischen Union „frachtfrei“ (CPT, Incoterm 2010) und in Drittländer „geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP, Incoterm 2010). Auf Wunsch des Bestellers, ist auch ein Versand an einen UPS-Account möglich.

4. Ist eine Frist für die Durchführung des Auftrages durch uns angegeben bzw. mit dem Besteller vereinbart, so beginnt diese mit Zugang unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor Eingang sämtlicher vom Besteller für die Auftragsabwicklung zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben oder sonstigen Informationen, insbesondere nicht vor Abklärung aller technischen Fragen.
5. Soweit wir durch besondere Umstände wie Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streiks, Aussperrung, unvorhergesehene technische Schwierigkeiten, Verzögerungen aufgrund von zoll- bzw. exportkontrollrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren oder sonstige Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen, die außerhalb unseres Verantwortungsbereiches liegen und die nachweislich erheblichen Einfluss auf unsere Erfüllung der Leistungspflicht haben, an der rechtzeitigen Vertragserfüllung gehindert werden, verlängert sich die Lieferfrist für die Durchführung des Auftrages um den jeweiligen Zeitraum zwischen Entstehung und Behebung des Hindernisses.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
3. Wir sind jederzeit berechtigt, die Preise jederzeit zum Ende eines Kalendermonats anzupassen bzw. neue Preistaffeln festzulegen.
4. Die Bezahlung des Liefergegenstandes erfolgt per Vorauskasse ohne Gewährung eines Skonto, soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen zwischen uns und dem Besteller vereinbart wurden. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
5. Es gilt die Preisliste sowie die darin zusätzlich festgelegten Rabattregelungen. Die Höhe der Rabattierung bestimmt sich nach der vom Besteller verbindlich bestellten Gesamtabnahmemenge.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht; darüber hinaus sind im kaufmännischem Verkehr sämtliche Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Rechtsverhältnis – uns gegenüber ausgeschlossen. Die Rechte des Bestellers sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtretbar.

§ 5 Haftung und Gewährleistung

1. Unsere Haftung und Gewährleistung bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht abweichend vereinbart.
2. Liefergegenstände können von Produktabbildungen abweichen, insbesondere bzgl. Farbe und Größe. Derartige Abweichungen stellen keine gewährleistungsrechtlich relevanten Sachmängel dar.
3. Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Sofern es sich bei dem Besteller um einen Verbraucher handelt, gilt unsere Lieferung als genehmigt, wenn der Besteller einen Mangel am Liefergegenstand nicht binnen 10 Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort schriftlich bei uns rügt. Bei versteckten Mängeln verlängert sich die Frist auf 4 Wochen. Eine nicht rechtzeitig geltend gemachte Mängelrüge führt zum Erlöschen der Gewährleistungsansprüche.
4. Unsere Gewährleistungsverpflichtung gegenüber dem Besteller endet 36 (in Worten: sechsunddreißig) Monate nach Lieferung an den Besteller bzw. 24 (in Worten: vierundzwanzig) Monate nach Lieferung an den Endkunden, je nachdem welche

Allgemeine Lieferbedingungen der TQ-Gruppe für Avionik-Produkte (insbesondere für Flugfunkgeräte und Transponder)

Frist früher eintritt. Eine Gewährleistungsverpflichtung für Nacherfüllungsansprüche, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen nach erfolgter Nacherfüllung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung besteht im zeitlichen Umfang der sich ergebenden Restlaufzeit aus der vorgenannten Gewährleistungsfrist.

5. Die Gewährleistungsfrist erlischt vorzeitig, soweit durch den Besteller oder dessen Beauftragte Reparaturversuche oder sonstige Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen hat.
6. Wir haften nicht für von uns bzw. unseren Erfüllungsgehilfen schuldhaft und nachweislich verursachte Schäden in Fällen von grober Fahrlässigkeit und leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, im betragslichen und sachlichen Umfang der auf den Auftragnehmer abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.
Eine darüber hinausgehende Haftung, insbesondere für nicht an dem Liefergegenstand selbst entstehende Folgeschäden, übernehmen wir nur im Rahmen und sachlichen Umfang der auf uns abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung.

§ 6 Gefahrübergang

1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, soweit die Versendung gewünscht ist, mit Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Sendung bestimmten Personen oder Anstalt bzw. mit Entladung der Ware am Bestimmungsort auf den Besteller über.
2. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem er in Annahmeverzug gerät.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes durch uns liegt hingegen stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
2. Der Besteller ist verpflichtet den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
4. Der Besteller ist berechtigt den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft wurde.

§ 8 Widerrufsrecht

1. Verbrauchern steht ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.
2. **Widerrufsbelehrung:**
Verbraucher sind berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von 14 Tagen ab Erhalt der Widerrufsbelehrung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen.

Der Widerruf ist per Brief, Fax oder Email zu richten an:

TQ-Systems GmbH
Gut Delling, Mühlstraße 2
82229 Seefeld
Phone: +49 8153 9308-660
Fax: +49 8153 9308-7660
mail: info.dittel@tq-group.com

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung.

3. Widerrufsfolgen:

Im Falle des frist- und formgerecht erklärten Widerrufs sind alle bereits empfangenen Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Eingang der Widerrufserklärung zurückzuerstatten. Wir sind berechtigt die Rückzahlung solange zu verweigern, bis wir den Liefergegenstand wieder zurückerhalten haben.

§ 9 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Die Rechtsbeziehung mit dem Besteller unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Abschluss des UN-Kaufrecht.
2. Sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München; vorgenannte Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Verbrauchern, wenn sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben.

§ 10 Ergänzende Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen, welche dieser wirtschaftlich am nächsten kommt.